



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Gelsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 18.03.2011 Nr.: 165

Prüfungsordnung für den Studiengang
Master Media & Design Management
des Fachbereichs
Design Informatik Medien

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Media & Design Management des Fachbereichs Design Informatik Medien

hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 18.03.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Prüfungsordnung/Besondere Bestimmungen für den Master-Studiengang Media & Design Management des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain am 12.10.2010 die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) vom 10. Dezember 2002 (StAnz 2003, S. 2124 ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22.09.2005 und wurde in der 87. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 16.11.2010 beschlossen und vom Präsidium am 29.11.2010 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Modulhandbuch

Für jedes Modul der Anlage 1 wird eine detaillierte Modulbeschreibung mit Erläuterungen zu den Lernzielen, Lehrinhalten und Prüfungsinhalten sowie weiteren Modalitäten und Hinweisen zur Lehre durch den Studiengang vorgenommen und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses Modulhandbuch wird im Studiengang geführt. Es wird studiengangsöffentlich vorgehalten.

0. Zulassung zu dem Studiengang

- 0.1 Für die Zulassung zu dem Master-Studiengang Media & Design Management sind folgende Nachweise zu erbringen:
 - 0.1.1 Abschluss (Bachelor, Diplom oder vergleichbare Abschlüsse) in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang in den Bereichen Design-, Medien- und/oder Management- kompetenz (Fachhochschule, Universität, anerkannte Berufsakademie):
 - Entweder ein abgeschlossenes Bachelor-Studium in Media Management oder Kommunikationsdesign oder vergleichbaren Abschlüssen mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder
 - wirtschaftswissenschaftliche, medien(informations)technische, kommunikations- sowie designwissenschaftliche und gestalterische Abschlüsse gelten in diesem Zusammenhang als vergleichbare Abschlüsse, soweit mindestens 90 ECTS-Punkte (oder mindestens 50 Prozent der Lehrinhalte soweit im Abschluss keine ECTS-Punkte ausgewiesen werden) solchen Lehrinhalten entsprechen, die Gegenstand der Inhalte des Master-Studiums Media & Design Management bilden.
 - 0.1.2 Hochschulzugangsberechtigung.
- 0.2 Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach 0.1.
- 0.3 Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiums vorliegt, muss die Bewerberin/der Bewerber einen Nachweis über mindestens 150 CPs mit einer vorläufigen Durchschnittsnote einreichen, der von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt wurde. Hier gilt § 17 VergVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

- 0.4 Eine Rangfolgenbildung erfolgt nach der Abschlussnote des Erststudiums.
- 0.5 Die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens werden den Studienbewerbern/
Studienbewerberinnen durch das Studienbüro der Hochschule RheinMain schriftlich
mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

1. Allgemeines

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

1.1.3 Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die Prüfungen und die Master-Thesis inklusive eines Abschlusskolloquiums (30 ECTS). Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Das Ziel und der Aufbau des Studiums sind in der Studienordnung (Anlage 3) geregelt.

1.1.5 Der Gesamtstundenumfang beträgt 61 SWS, der Gesamtaufwand 120 ECTS.

1.1.8 Eine berufspraktische Tätigkeit vor dem Studium (Vorpraxis) wird nicht gefordert.

1.2 Prüfungen, akademische Grade

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den Mastergrad „Master of Arts“ in Media & Design Management.

3. Zwischenprüfung, Masterprüfung

3.1 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung ist nicht vorgesehen.

3.2 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen:

- a) den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen in den entsprechenden Pflichtmodulen. Leistungen in einigen Modulen können aus Erbringung praktischer Leistungsergebnisse in Übungen bzw. Ausarbeitungen, Praktika und Projekten bestehen. Darüber hinaus werden Leistungsnachweise durch wissenschaftliche Studienarbeiten erbracht.
- b) der Master-Thesis inklusive eines 30-minütigen hochschulöffentlichen Abschlusskolloquiums. Der schriftliche Teil der Master-Thesis sowie das Kolloquium müssen im gleichen Semester und zur gleichen Themenstellung mit mindestens ausreichend bestanden werden. Die Master-Thesis muss nach wissenschaftlichen Prinzipien und internationalen Standards aufgebaut werden. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

Beide Teile a) und b) müssen separat bestanden werden. Ein interner Ausgleich ist nicht möglich. Anzahl und Art der Prüfungen gehen aus der Anlage 1 hervor.

4. Prüfungsleistungen, Wiederholbarkeit und ihre Bewertung

4.1 Prüfungsleistungen

4.1.1 Pro Modul gibt es mindestens eine Prüfungsleistung. Die Art der Prüfungen geht aus der Anlage 1 hervor, ebenso die Anzahl von Modulen mit Prüfungsleistungen. Jede

Prüfungsleistung muss separat bestanden werden. Voraussetzungen zur Ableistung der Prüfungen sind mit Ausnahme des Zulassungserfordernisses zum Projektstudium und zur Master-Thesis nicht vorhanden. Nähere Details sind in dem studiengangsförmlich vorgehaltenen Modulhandbuch festgelegt.

Die Prüfungsdauer bei schriftlichen Prüfungen richtet sich nach den Semesterwochenstunden der Veranstaltungen. Sie beträgt in der Regel 30 Minuten pro Semesterwochenstunde. Der Umfang der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlage 1. Mündliche Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von 15 bis 30 Minuten.

Ein Überblick über das Curriculum findet sich in Anlage 1 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsfächer und Lehrinhalte sind im Modulhandbuch ausführlich beschrieben.

Die Termine der Prüfungen werden von den Dozenten/Dozentinnen dem Prüfungsausschuss zu Vorlesungsbeginn vorgeschlagen und rechtzeitig durch Aushang studiengangsförmlich bekannt gegeben. Ein entsprechendes Einvernehmen mit dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden ist herzustellen. Die Prüfungen finden bis zum Ende des Semesters, in dem die zu dem Modul gehörige Lehrveranstaltung angeboten wird, statt. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel zu Beginn des Folgesemesters angeboten, in dem die Lehrveranstaltungen angeboten wurden (vgl. 8.5).

Die Wahlpflichtmodule sind entsprechend der Studienverlaufsplanung grundsätzlich im 2. Fachsemester zu belegen. Die Studienarbeit ist hierbei in dem Fachsemester anzufertigen, in dem die Belegung der ersten Teilleistung eines Wahlpflichtmoduls erfolgt. Werden weniger als drei Wahlpflichtmodule belegt, muss die Studienarbeit in einem der bereits belegten Wahlpflichtmodule angefertigt werden. Allen drei Wahlpflichtmodulen wird anteilig das Bewertungsergebnis der Studienarbeit zugerechnet, unabhängig davon, ob die Erstellung der Studienarbeit bereits vor dem Abschluss aller Wahlpflichtmodule erfolgt. Die Anfertigung (Erstversuch) einer Studienarbeit ist nur in den Semestern möglich, in denen die zugehörigen Wahlpflichtmodule angeboten werden.

- 4.1.4 Die Prüferinnen und Prüfer haben diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.
- 4.1.7 Klausuren und sonstige schriftliche Ausarbeitungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer, bei der letzten Wiederholung jedoch von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

4.3 Bewertung und Wiederholbarkeit der Prüfungsleistungen

- 4.3.1 Für alle Prüfungsleistungen und die Master-Thesis sind Zwischennoten (0,3 / 0,7) zulässig; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Zwischen zwei Prüfern/Prüferinnen ist eine einheitliche Note anzustreben. Ist keine Einigung zu erzielen, so ist aus den beiden Noten die endgültige Note als arithmetisches Mittel zu bilden. Dabei wird wie folgt gerundet:

Durchschnitt	Gerundete Note
1,0 – 1,1	1,0
1,2 – 1,5	1,3
1,6 – 1,8	1,7
1,9 – 2,1	2,0
2,2 – 2,5	2,3
2,6 – 2,8	2,7
2,9 – 3,1	3,0
3,2 – 3,5	3,3

3,6 – 3,8	3,7
3,9 – 4,0	4,0
Ab 4,1	5,0

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- 4.3.3 Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums und die Master-Thesis mit Kolloquium mindestens „ausreichend“ bestanden sind.
- 4.3.4 Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.
- Die Note des Moduls errechnet sich aus dem entsprechend der Credit Points zu einander gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note des Moduls wird mit einer Kommastelle ausgewiesen.
- Bei der Ermittlung der Note des Moduls wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt und ausgewiesen (z.B. 2,1; 2,2; 2,3; 2,4 usw.). Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- 4.3.6 Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Mittel der anhand der jeweiligen Credit Points gewichteten Modulnoten gebildet.

Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während **der sechs dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester** ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens **30 Absolventinnen und Absolventen**. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.

Für einzelne Module kann der ECTS-Rang auf schriftlichen Antrag an die Hochschule entsprechend ausgewiesen werden.

4.4 Notenbekanntgabe

Die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielt werden, werden unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich durch Aushang bekannt gegeben.

5. Zulassung zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung

5.1.1 Die Anmeldung zu den Fachprüfungen muss zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem der oder die Studierende die zum Modul gehörige Lehrveranstaltung belegt. Die Frist für die Anmeldung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs bekanntgegeben.

Die Anmeldung zur Master-Thesis muss zu Semesterbeginn erfolgen. Die genauen Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs bekannt gegeben.

Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

5.1.4 Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Der Nachweis über den Erwerb von wenigstens 75 Credit Points.
- b) Eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Masterprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Festlegung des/der Referenten/in und des/der Korreferenten/in für die Master-Thesis der einzelnen Studierenden erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden können einen Vorschlag hinsichtlich der Prüfer/innen und des Themas machen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht aber jeweils nicht. Das Thema wird auf einem dafür vorgesehenen Formblatt festgehalten und von dem bzw. der Studierenden sowie von dem Referenten bzw. der Referentin und dem Korreferenten bzw. der Korreferentin unterzeichnet.

Die Master-Thesis wird als wissenschaftliche Arbeit angefertigt. Sie kann auch im Rahmen von Forschungsprojekten und empirischen Studien durchgeführt werden.

5.2.1 Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Dieser kann beschließen, die Entscheidung grundsätzlich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übertragen. In Zweifelsfällen wird der Prüfungsausschuss einberufen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden das Thema der Master-Thesis sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten sowie der Beginn des Bearbeitungszeitraumes (Bekanntgabe des Themas) und der Abgabetermin schriftlich gegen Unterschrift ausgehändigt.

6. Master-Thesis

6.1 Ziel

In der Master-Thesis soll die Studierende/der Studierende beweisen, eine konkrete Fragestellung aus den angewandten Wissenschaften nach den wissenschaftlichen Prinzipien bearbeiten zu können und eine adäquate Lösung für die Forschungsfrage anzubieten. Ergänzend zu der Master-Thesis sind die Ergebnisse in einem separaten Abschlusskolloquium zu verteidigen.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

6.3.1 Der Beginn des Bearbeitungszeitraumes der Master-Thesis wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

6.3.4 Die Master-Thesis ist fristgemäß während der üblichen Öffnungszeiten im Sekretariat des Studienganges mit drei Exemplaren abzuliefern.

6.4 Form

6.4.1 Die Master-Thesis soll in der Regel als Einzelleistung angefertigt werden. In begründbaren Ausnahmefällen kann die Thesis in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

6.4.2 Die drei Exemplare der Master-Thesis sind in gedruckter, fest gebundener Form abzugeben. Zusätzlich ist ein Datenträger mit der Master-Thesis und einer einseitigen Zusammenfassung (Abstract) der Master-Thesis in elektronischer Form und weiteren im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegenden Inhalten beizufügen und in den Fachbereichsdatenbanken an den hierfür vorgesehenen Orten abzuspeichern.

6.6 Bewertung

Zwischen der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten ist eine einheitliche Note anzustreben. Für die Berechnung gilt im Übrigen Ziffer 4.3.1 ABPO entsprechend.

7. Versäumnis, Rücktritt

7.2.4 Bleibt die oder der Studierende dem Prüfungstermin fern oder versäumt sie/er die für die Prüfung festgesetzten Fristen, so sind die für das Fernbleiben oder die Fristversäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Gründe anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit durch die Hochschule erforderlich ist, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attests, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen.

Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder schweren Krankheit nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Vorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, können diese innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder aber auch gleichwertige Leistungen in einer anderen Form erbringen.

Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die

erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, vor dem sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitpunkt sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden; die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben.

Im Falle der Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen muss sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachgewiesen werden. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

8. Wiederholung von Prüfungen

8.2 Freiversuche

Den Studierenden wird kein Freiversuch eingeräumt.

8.4 Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist zulässig. Bei dieser letztmaligen Wiederholung der Prüfungsleistung kann die/der Studierende auf Antrag beim Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung beantragen. Er wird dann von zwei Prüfern/Prüferinnen geprüft. Die Festlegung der Prüfer/Prüferinnen und die Bestimmung von Referent/in und Korreferent/in erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

8.5 Wiederholungszeitpunkte

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Fachprüfungen müssen im nachfolgenden Semester zu denen vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden.

11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.1 Abschlusszeugnis

11.1.2. Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss ein Zeugnis sowie eine Urkunde über den bestandenen akademischen Grad.

11.1.3 Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

11.3 Diploma Supplement

Anlage 2 enthält ein Muster des auszustellenden Diploma Supplements.

16. Schlussbestimmungen

16.2 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Media & Design Management des Fachbereichs „Design Informatik Medien“ der Hochschule RheinMain treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Curriculum
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Studienordnung

Wiesbaden, den 18.03.2011

.

Prof. Dr. Jutta Hahn

(Dekanin)

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost

(Vizepräsidentin)

Anlage 1

Curriculum "Master Media & Design Management"

Modul-Nr.	LV-Nr.	Typ*	Vor.**	SWS	ECTS	Form ****	Modul bzw. Lehrveranstaltung (LV)	SWS		ECTS-Credits				total		
								Semester		Semester						
								1.	2.	1.	2.	3.	4.			
Gesamt (von den Studierenden zu belegen) ->								WS	SS	WS	SS	WS	SS	WS	SS	120
Gesamt (Lehrangebot) ->								21	63	19	20	30	90	30	30	180
MA.MO.01	(Pflichtmodul)			10	15		Strategic Management & Leadership	10		15				15		
MA.MO.01	MA.LV.01	VÜ	-	2	3	K	Media Companies and Markets	2		3				3		
MA.MO.01	MA.LV.02	SU	-	2	4	K	Business Development in TIMES Companies	2		4				4		
MA.MO.01	MA.LV.03	VÜ	-	2	3	K	Market and Media Research	2		3				3		
MA.MO.01	MA.LV.04	VÜ	-	2	3	K	Human Resource Management	2		3				3		
MA.MO.01	MA.LV.05	V	-	2	2	K	Marketing Communications	2		2				2		
MA.MO.02	(Pflichtmodul)			11	15		Fundamentals and Technologies of Digital Media	11		15				15		
MA.MO.02	MA.LV.06	V	-	2	2	A	Interactive Media	2		2				2		
MA.MO.02	MA.LV.07	SU/Ü	-	2	3	K	Media Design/Moving Image Media	2		3				3		
MA.MO.02	MA.LV.08	V/SU	-	3	4	K	Media Technologies	3		4				4		
MA.MO.02	MA.LV.09	SU	-	2	4	A	Introduction to Mobile Media Technologies	2		4				4		
MA.MO.02	MA.LV.10	V	-	2	2	A	Theory of Design	2		2				2		
MA.MO.03	(Wahlpflichtmodul****)			7	10		Marketing & Sales	7		10				10		
MA.MO.03	MA.LV.11	V	-	2	2	K	Marketing & Sales I	2		2				2		
MA.MO.03	MA.LV.12	V	-	2	2	K	Marketing & Sales II	2		2				2		
MA.MO.03	MA.LV.13	SU	-	2	4	A	Marketing & Sales III	2		4				4		
MA.MO.03	MA.LV.14	S	-	1	2	A	Student Research Projekt (anteilig)	1		2				2		
MA.MO.04	(Wahlpflichtmodul****)			7	10		Corporate Communications	7		10				10		
MA.MO.04	MA.LV.15	V	-	2	2	K	Introduction to Corporate Communications	2		2				2		
MA.MO.04	MA.LV.16	V	-	2	2	K	Elements and Strategies of Public Relations	2		2				2		
MA.MO.04	MA.LV.17	SU	-	2	4	A	Case Studies in Corporate Communications	2		4				4		
MA.MO.04	MA.LV.18	S	-	1	2	A	Student Research Projekt (anteilig)	1		2				2		
MA.MO.05	(Wahlpflichtmodul****)			7	10		Publishing/Content/Production	7		10				10		
MA.MO.05	MA.LV.19	V	-	2	2	K	Strategic Marketing Management in Publishing	2		2				2		
MA.MO.05	MA.LV.20	V	-	2	2	K	Operat. Mgmt. and Marketing in Publishing and Content	2		2				2		
MA.MO.05	MA.LV.21	SU	-	2	4	A	Case Studies in Publishing	2		4				4		
MA.MO.05	MA.LV.22	S	-	1	2	A	Student Research Projekt (anteilig)	1		2				2		
MA.MO.06	(Wahlpflichtmodul****)			7	10		Digital Media Production	7		10				10		
MA.MO.06	MA.LV.23	V	-	2	2	K	Digital Media Production Lecture	2		2				2		
MA.MO.06	MA.LV.24	Pr	-	2	3	P	Digital Media Production Training	2		3				3		
MA.MO.06	MA.LV.25	SU	-	2	3	A	Digital Media Production Workshop	2		3				3		
MA.MO.06	MA.LV.26	S	-	1	2	A	Student Research Projekt (anteilig)	1		2				2		
MA.MO.07	(Wahlpflichtmodul****)			7	10		Rich Media Application Design	7		10				10		
MA.MO.07	MA.LV.27	V	-	2	2	A	Media Engineering	2		2				2		
MA.MO.07	MA.LV.28	V	-	2	2	A	Usability Engineering	2		2				2		
MA.MO.07	MA.LV.29	SU	-	2	4	A	Rich Internet Application Development	2		4				4		
MA.MO.07	MA.LV.30	S	-	1	2	A	Student Research Projekt (anteilig)	1		2				2		
MA.MO.08	(Wahlpflichtmodul****)			7	10		Mobile Media & Telecommunications	7		10				10		
MA.MO.08	MA.LV.31	V	-	2	2	A	Mobile Media Applications & Distribution	2		2				2		
MA.MO.08	MA.LV.32	V	-	2	2	K	Telecommunications Management & Economics	2		2				2		
MA.MO.08	MA.LV.33	SU	-	2	4	A	Case Studies in Mobile Media	2		4				4		
MA.MO.08	MA.LV.34	S	-	1	2	A	Student Research Projekt (anteilig)	1		2				2		
MA.MO.09	(Wahlpflichtmodul****)			7	10		Brand Communication	7		10				10		
MA.MO.09	MA.LV.35	V	-	2	2	A	Brand and Brand Navigation	2		2				2		
MA.MO.09	MA.LV.36	V	-	2	2	K	Communications Research	2		2				2		
MA.MO.09	MA.LV.37	SU	-	2	4	A	Digital Marketing	2		4				4		
MA.MO.09	MA.LV.38	S	-	1	2	A	Student Research Projekt (anteilig)	1		2				2		
MA.MO.10	(Wahlpflichtmodul****)			7	10		Creative Concept	7		10				10		
MA.MO.10	MA.LV.39	V	-	2	2	P	Creativity Techniques	2		2				2		
MA.MO.10	MA.LV.40	V	-	2	2	P	Interactive Design	2		2				2		
MA.MO.10	MA.LV.41	SU	-	2	4	A	Copywriting and Conception	2		4				4		
MA.MO.10	MA.LV.42	S	-	1	2	A	Student Research Projekt (anteilig)	1		2				2		
MA.MO.11	(Wahlpflichtmodul****)			7	10		Corporate Design	7		10				10		
MA.MO.11	MA.LV.43	V	-	2	2	P	Corporate Identity	2		2				2		
MA.MO.11	MA.LV.44	V	-	2	2	P	Corporate Design	2		2				2		
MA.MO.11	MA.LV.45	SU	-	2	4	A	Corporate Design Exercises	2		4				4		
MA.MO.11	MA.LV.46	S	-	1	2	A	Student Research Projekt (anteilig)	1		2				2		
MA.MO.12	(Pflichtmodul)			7	10		Corporate Culture & Leadership		7		10			10		
MA.MO.12	MA.LV.47	SU	-	2	3	K	Corporate Culture & Organisational Development	2		3				3		
MA.MO.12	MA.LV.48	V	-	2	2	K	Leadership	2		2				2		
MA.MO.12	MA.LV.49	SU	-	2	3	K	Media and Corporate Law	2		3				3		
MA.MO.12	MA.LV.50	SU	-	1	2	K	Scientific Research and Documentation	1		2				2		
MA.MO.13	(Pflichtmodul)			12	20		Project Studies		12		20			20		
MA.MO.13	MA.LV.51	Pr	1-11: mind. 45 ECTS	2	3	A	Project Management & Organisation	2		3				3		
MA.MO.13	MA.LV.52	P	1-11: mind. 45 ECTS	10	17	P	Project Work (in einem Vertiefungsmodul)	10		17				17		
MA.MO.14	(Pflichtmodul)			20	30		Master Thesis		20		30			30		
MA.MO.14	MA.LV.53	Th	1-13: mind. 75 ECTS	18	27	A	Thesis und	18		27				27		
MA.MO.14	MA.LV.54			2	3	R	Colloquium	2		3				3		

* LV-Typ = Lehrveranstaltungstyp. V = Vorlesung, Ü = Übung, SU = Seminaristischer Unterricht, S = Seminar, Pr = Praktikum, P = Projekt, Th = Thesis.

** Vor. = Voraussetzung

*** Wahlpflichtmodul: Im 2. Fachsemester sind drei Wahlpflichtmodule zu belegen.

**** K = Klausur, A = Ausarbeitung, P = Praktische oder künstlerische Tätigkeiten, R = Referat

Modul-Nr.	Modul-Typ	SWS	ECTS	Modulnahme
1. Semester				
MA.MO.01	(Pflichtmodul)	10	15	Strategic Management & Leadership
MA.MO.02	(Pflichtmodul)	11	15	Fundamentals and Technologies of Digital Media
2. Semester				
MA.MO.03	(Wahlpflichtmodul)	7	10	Marketing & Sales
MA.MO.04	(Wahlpflichtmodul)	7	10	Corporate Communications
MA.MO.05	(Wahlpflichtmodul)	7	10	Publishing/Content/Production
MA.MO.06	(Wahlpflichtmodul)	7	10	Digital Media Production
MA.MO.07	(Wahlpflichtmodul)	7	10	Rich Media Application Design
MA.MO.08	(Wahlpflichtmodul)	7	10	Mobile Media & Telecommunications
MA.MO.09	(Wahlpflichtmodul)	7	10	Brand Communication
MA.MO.10	(Wahlpflichtmodul)	7	10	Creative Concept
MA.MO.11	(Wahlpflichtmodul)	7	10	Corporate Design
3. Semester				
MA.MO.12	(Pflichtmodul)	7	10	Corporate Culture & Leadership
MA.MO.13	(Pflichtmodul)	12	20	Project Studies
4. Semester				
MA.MO.14	(Pflichtmodul)	20	30	Master Thesis
GESAMT	zu belegen	81	120	
GESAMT	Lehrangebot	123	180	



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

- 1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION
 - 1.1 **Familienname / Family Name**
Mustermann
 - 1.2 **Vorname / First Name**
Hans
 - 1.3 **Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth**
01.01.1900
 - 1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID**
123456

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION
 - 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification**
Master of Arts – M. A.
 - 2.2 **Hauptstudienfach oder –fächer / Main Fields of Studies**
Media & Design Management
 - 2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification**
Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
 - 2.4 **Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies**
Fachbereich Design Informatik Medien/ Department Design Informatik Medien
 - 2.5 **Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction**
Deutsch/German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF
 - 3.1 **Ebene der Qualifikation / Level of Qualification**
Zweiter qualifizierter Abschluss (zwei jährig) mit Abschlussarbeit
Graduate / second degree (two years), with thesis
 - 3.2 **Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements**
Bachelor (drei- oder vierjährig) im gleichen oder einem verwandten Fach, oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss.



Bakkalaureus/Bachelor degree (three or four years), in the same or appropriate related field, or foreign equivalent.

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study

Bsp.: Vollzeit / Fulltime

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Der Studienabschluss „Master of Media & Design Management“ ist ein konsekutiver Studiengang und bietet eine Zusatzqualifikation für Bachelor-Absolventen (sowie Absolventen gleichwertiger Hochschulabschlüsse) mit nachweisbaren Vorkenntnissen im Bereich Media Management und Kommunikationsdesign. Ziel der Ausbildung im Master-Studiengang ist die Vermittlung interdisziplinärer Lehrinhalte aus den Bereichen Wirtschaft, Technik, Konzeption und Gestaltung mit Relevanz für die Medien-, Kommunikations- und Werbebranche. Die Lehrinhalte umfassen eine praxis- und kursorientierte Ausbildung bei gleichzeitiger Stärkung der Theorie- und Methodenkompetenz. Die Studierenden sollen zu einer verstärkt wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Medienwirtschaft, -technik und -gestaltung inklusive Werbung angehalten werden. Daneben erwerben die Studierenden allgemeine Management-Kompetenzen als Grundlage zur Übernahme von Leitungs- und Führungsaufgaben in den genannten Bereichen. Die Einsatzmöglichkeiten der Master-Absolventen liegen sowohl in den TIMES-Bereichen (Telecommunications, Information Technology, Media, Entertainment, Security) als auch in mediennahen Funktionen in klassischen Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen.

The degree of “Master of Media & Design Management” is a Master degree and offers an additional qualification for Bachelor's graduates (and equivalent university degrees) with demonstrable knowledge in the fields of media management and communication design. The aim of the Master's program is to provide an interdisciplinary curriculum in the areas of economy, technology, concept and design, with relevance to the media, communications and advertising industries. The master program includes lectures and practical teaching while strengthening the theoretical and methodological expertise. The program comprises a more scientific oriented approach to topics in the fields of media, technology and design, including advertising. In addition, the students acquire general management skills to take over management and leadership responsibilities in these areas. The Master's graduates are prepared for careers in the TIMES sector (Telecommunications, Information Technology, Media, Entertainment, Security) as well as in media-related functions in classical industrial, commercial and service companies.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details

Das "Transcript of Records" enthält eine Liste der besuchten Kurse und der erteilten Bewertung, das "Master-Zeugnis" die Ergebnisse der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) und das Thema der Abschlussarbeit.

See "Transcript of Records" for list of courses and grades; and "Master-Zeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluation.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme, grade translation and grade distribution guidance

Bsp.: Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 /National Grading Scheme, cf. Sec. 8.6 ^{**}(ab Seite vier werden unter Punkt 8 "ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM/ NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM" hinterlegt.

4.5 Gesamtnote / Overall Classification

Die Gesamtnote setzt sich aus den individuellen Modulen gewichtet nach c.p. zusammen.
Based on individual module results (practical project excluded) weighted by their respective c.p. values

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION



5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further Study
Der Abschluss qualifiziert als Zulassung zur Promotion.
Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) – Prerequisite: Acceptance of doctoral thesis research project

5.2 Beruflicher Status / Additional Information
Zugangsvoraussetzungen höherer Dienst / Entry Requirement for Higher Service

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

On the institution www.hs-rm.de/; on the program www.hs-rm.de/dcsm/studiengaenge/media-design-management-ma/index.html

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /
This Diploma Supplement refers to the following original documents

Urkunde über die Verleihung des Grades vom / <<Datum>>
Certificate of Academic Degree:

Prüfungszeugnis vom / <<Datum>>
Final exam date:

Transcript of Records vom / <<Datum>>
Examination Records :

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION <<Datum>>

Dekan / Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschuss /
Head of the Examination Committee



8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- UNIVERSITÄTEN, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- FACHHOCHSCHULEN konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- KUNST- UND MUSIKSCHULEN bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 BACHELOR

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 MASTER

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 INTEGRIERTE »LANGE« EINSTUFIGE STUDIENGÄNGE: DIPLOM, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.



- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird.

Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn;

Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK);

Ahrstr. 39, D-53175 Bonn;

Fax: +49(0)228/887-110; Tel.:

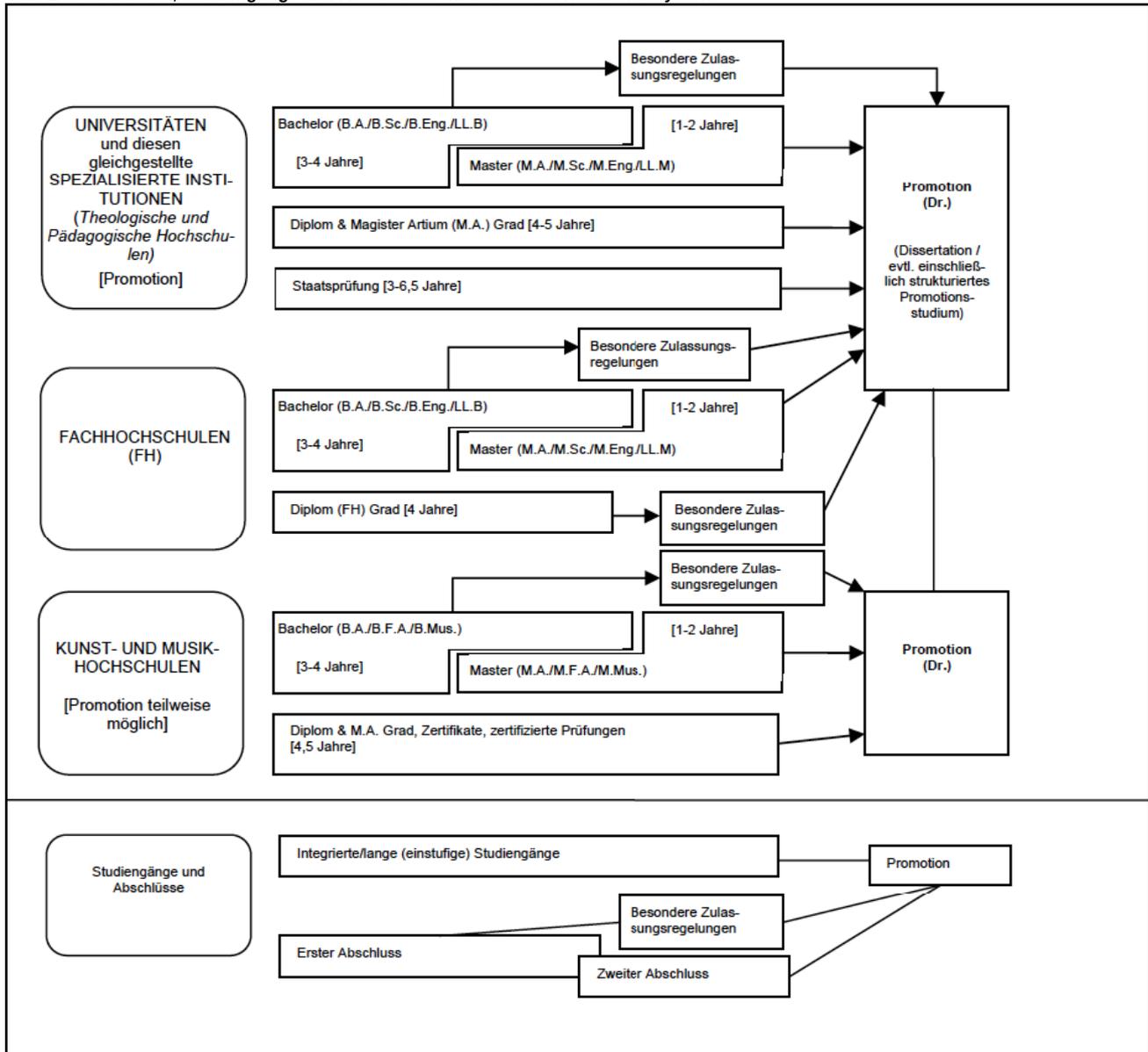
+49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-

Mail: sekr@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)



Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im deutschen Hochschulsystem



1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Ak-

kreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

4 »Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland«, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung »Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

5 Siehe Fußnote Nr. 4.

6 Siehe Fußnote Nr. 4



8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 BACHELOR

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 MASTER

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 INTEGRATED »LONG« PROGRAMMES (ONE-TIER): DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.



- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling.

Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany];
Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn;

Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC;
www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- »Documentation and Educational Information Service«
as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system

(www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference];
Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn;

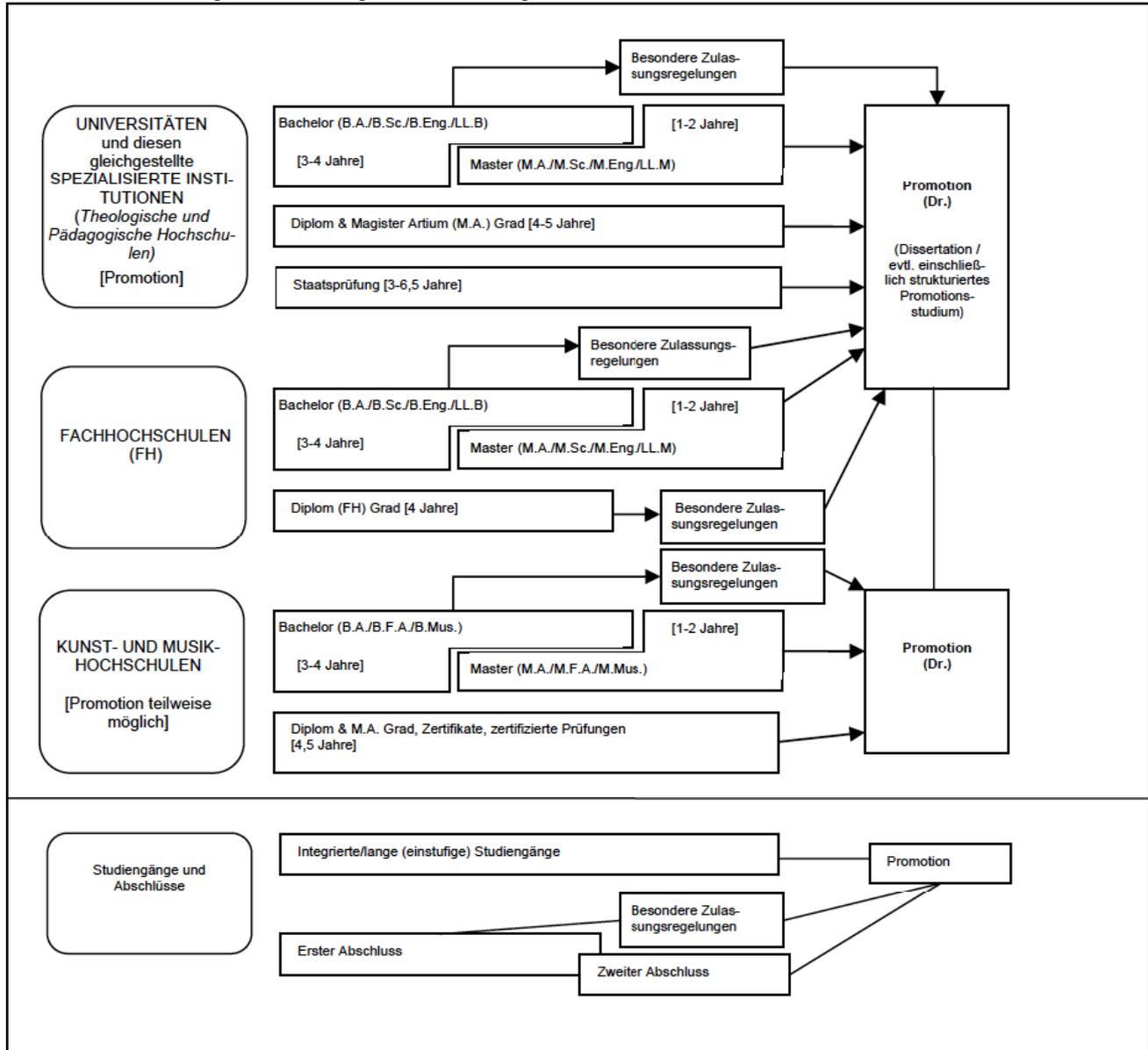
Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0;

www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- »Higher Education Compass« of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)



Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

2 Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

3 Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9

Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

4 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

5 See note No. 4.

6 See note No. 4.

Anlage 3 zur Prüfungsordnung

Studienordnung des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain für den Master-Studiengang Media & Design Management

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Master-Studiengang Media & Design Management.

§ 2 Studienabschnitte

Das Studium zum Master Media & Design Management (Master of Arts) gliedert sich in ein viersemestriges Studium. Es setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern im Master-Studiengang Media & Design Management erfolgt jeweils zu Beginn des Wintersemesters.

§ 4 Module und Lehrveranstaltungen

Der Studiengang setzt sich aus 14 Modulen zusammen (vgl. Anlage 1 der Prüfungsordnung). Diese 14 Module beinhalten wiederum insgesamt 54 Lehrveranstaltungen. Aus neun Wahlpflichtmodulen (MA.MO.03 bis MA.MO.11) müssen drei Module verbindlich als Schwerpunkt gewählt werden. Die Wahlpflichtfächer, bei denen die Studierenden eine von mehreren Lehrveranstaltungen auswählen können, sind in Anlage 1 der Prüfungsordnung als „Wahlpflichtfach“ gekennzeichnet. Insgesamt müssen von den Studierenden acht Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 29 Lehrveranstaltungen belegt werden.

Für jedes in der Anlage 1 der Prüfungsordnung aufgeführte Modul werden im Modulhandbuch die konkreten Lehrinhalte und Lernziele erläutert. Das Modulhandbuch wird im Studiengang geführt und studiengangsöffentlich vorgehalten.

Das Angebot der belegbaren Wahlpflichtmodule des 2. Semesters wird durch den Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin festgelegt. Die Festlegung des Angebots geschieht unter Berücksichtigung der Studierendenzahlen/Auslastung und der Präferenzen der Studierenden.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltung

Lehrveranstaltungen sind vorgesehen als:

Vorlesung (V)

Übung (Ü)

Seminaristischer Unterricht (SU)

Studienarbeit (S)

Projekt (P)

Praktikum (Pr)

Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs Media & Design Management ist ebenfalls der Anlage 1 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

Die Vorlesung (V) ist eine zusammenhängende mündliche Darlegung des Lehrstoffes. Sie dient entweder der Einführung in das Lehrgebiet (Fach), der Vermittlung von Grundkenntnissen oder der stofflichen Vertiefung sowie von Methoden und Fakten. Dabei trägt der Lehrende vor und entwickelt den Lehrstoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden.

In der Übung (Ü) werden der Lehrstoff und die daraus sich ergebenden Zusammenhänge exemplarisch vertieft. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studenten/die Studentinnen arbeiten einzeln oder in Gruppen mit.

Der seminaristische Unterricht (SU) bzw. die seminaristische Lehrveranstaltung verbindet die zusammenhängende mündliche Darlegung des Lehrstoffes mit dessen exemplarischer Vertiefung unter intensiver aktiver Beteiligung der Studierenden. Die Veranstaltung ist stark interaktiv und fördert den kritischen Dialog. Hierfür werden unter anderem auch technische Kommunikationsmittel, z.B. Groupware Tools, eingesetzt.

Die Studienarbeit (S) beinhaltet eine weitgehend eigenständige Bearbeitung einer individuellen Themenstellung mit Bezug zu den gewählten Vertiefungsfächern (theoretische, konzeptionelle und/oder methodische Analyse). In Vorbereitung auf die Master-Thesis soll die Studienarbeit in angemessener Weise den aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand aufarbeiten sowie vorhandene Theorie- und Methodenkompetenz erproben und erweitern. Die Ergebnisse müssen in schriftlicher Form unter Beachtung der inhaltlichen und formalen Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit dargelegt werden.

Projekte (P) bestehen aus verschiedenen Aufgabenstellungen, die der arbeitsteiligen systematischen Bearbeitung des Projektthemas dienen. Die Arbeit im Projekt wird durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in ihrem Bezug zur Berufspraxis begleitet. Die Aufgabenstellungen und im Projekt erzielten Ergebnisse sind interdisziplinär zusammenzuführen und kritisch zu werten. Über das Projekt ist ein ausführlicher Abschlussbericht zu erstellen.

Das Praktikum (Pr) ist eine Lehrveranstaltung, in welcher die Studierenden exemplarische Aufgabenstellungen eigenständig oder im Team bearbeiten. Sie werden durch Lehrende angeleitet und betreut. Die Lehrinhalte dienen der Anwendung, Umsetzung und Erweiterung der in den anderen Lehrveranstaltungstypen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sollen – soweit entsprechend dem jeweils zu vermittelnden Gegenstand angezeigt – besonders auch Arbeitsformen wie Fallstudien, Rollen- und Planspiele, Teamarbeit unter Einsatz der multimedialen Kommunikationstechnik sowie Erkundungen in der Berufspraxis durchgeführt werden. Hierzu gehören auch Gastvorträge. Diese Arbeitsformen dienen insbesondere der Verbesserung des Berufspraxisbezuges der Ausbildung.

Inhalt und Umfang der betreuten Lehrveranstaltungen sind so zu konzipieren, dass sie von den Studierenden ausreichend vor- und nachbereitet werden können.

Die Studierbarkeit des Master-Studiengangs Media & Design Management ist auf jeden Fall immer zu gewährleisten.

Die Lehrveranstaltungen sind im Hinblick auf die jeweils zu vermittelnden Studieninhalte nach didaktischen Gesichtspunkten zu entwickeln. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und sind grundsätzlich so zu gestalten, dass die Studierenden möglichst frühzeitig

lernen, selbständig zu arbeiten.

§ 6 Zugangsvoraussetzung

Voraussetzung zur Einschreibung für diesen Studiengang ist im Gliederungspunkt 0 der Prüfungsordnung für den Master Media & Design Management geregelt.

§ 7 Ziel des Studiums

Ziel des Master-Studiengangs Media & Design Management ist die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen für Führungsaufgaben in der Medienbranche und Führungsaufgaben in Funktionsbereichen von Unternehmen, die sich mit Kommunikationsaufgaben beschäftigen.

Aus der Perspektive der Funktionsbereiche von Unternehmen soll den Studierenden insbesondere die Befähigung zur Übernahme von Führungsaufgaben, z.B. in den Bereichen Produkt-, Markenmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, vermittelt werden. Dabei stehen Themen der Planung, Steuerung, Umsetzung und die Kontrolle der Instrumente der Marktkommunikation unter kreativen sowie wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Mittelpunkt.

Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der interdisziplinären Kompetenz durch die Vermittlung von Inhalten aus Wirtschaft, Technik und Gestaltung.

§ 8 Aufbau des Studiums

Das viersemestrige Studium dient der fachlichen Spezialisierung und der Wissensvermittlung. Dabei dienen die Pflichtfächer zur Vermittlung der wirtschaftlichen, gestalterischen und technischen Grundkompetenzen. Die Wahlpflichtfächer dienen der Spezialisierung auf spezielle Medienbranchen und Funktionsbereiche.

Das Projektstudium dient der Aufgabe die Studierenden zu befähigen, ihr theoretisches Wissen umzusetzen und zu vertiefen sowie gleichzeitig wichtige Praxiskontakte für den späteren Berufseinstieg zu knüpfen und berufspraktisches Wissen vorzeigen zu können.

In den Studienarbeiten wird der wissenschaftliche Umgang mit aktuellen Fragestellungen der Gegenstandsbereiche dieses Studiums vermittelt, bei dem gleichzeitig eine Vertiefung und Aktualisierung des Fachwissens in den Spezialisierungsfächern stattfindet. Zudem werden die Studierenden hier an das wissenschaftliche Arbeiten zur Vorbereitung der Erstellung der Master-Thesis herangeführt.

Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus den Fächern/Modulen des Master-Studiengangs Media & Design Management selbständig nach wissenschaftlichen sowie gestaltungsspezifischen Methoden zu bearbeiten, vornehmlich aus den gewählten Schwerpunkten der Wahlpflichtmodule. Der modulare Aufbau des Studiengangs ist der Anlage 1 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 9 Übergang Hochschule zum Öffentlichen Dienst

Der Master Media & Design Management ist so angelegt, dass er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen des Höheren Öffentlichen Dienstes erfüllt.